

**Nachbar Wohnungen durch berufsbedingtes Musizieren entwickelt worden sind.**

**Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Urteil vom 22. März 1983 - 107 BZB 258/82.**

Der Verklagte ist vom Stadtbezirksgericht verurteilt worden, die auf seinem Grundstück unmittelbar unter dem Schlafzimmerfenster der Kläger befindlichen Container für Futter und Abfall zu entfernen. Weitere Ansprüche auf Unterlassung von Störungen aus einer Tierhaltung hat das Stadtbezirksgericht nicht als gerechtfertigt angesehen.

Mit der Berufung tragen die Kläger vor, vom Grundstück des Verklagten gingen erhebliche Beeinträchtigungen aus, die dieser beseitigen müsse. Sie beantragen, den Verklagten zu verurteilen,

1. den Hundezwinger von der unmittelbaren Grundstücksgrenze des Klägers um mindestens 5 m zurückzusetzen unter Beibehaltung der Sichtblende, die jedoch in einem so großen Abstand vom Zwinger zu errichten ist, daß der Schäferhund nicht gegenspringen kann; die Auffahrt an der Grundstücksgrenze entlang dem Haus der Kläger nicht als Auslauf für den Schäferhund zu nutzen und den Hund beim Auslauf unter Aufsicht zu halten;

2. die Wellensittiche in Richtung hintere Grundstücksgrenze des Verklagten zu verlegen und deren Haltung auf maximal 50 Alt- und Jungvögel zu beschränken; mit Eintritt der Abenddämmerung — mindestens in der Zeit zwischen 22 und 7 Uhr — sämtliche Vögel und das sonstige Geflügel in festen Ställen lärmstiller einzusperrern;

3. keine Großsittiche und Hähne auf dem Grundstück zu halten; Fasane nur außerhalb der Balzzeit unmittelbar gegenüber den Schlafräumen der Kläger zu halten; die Hühnerhaltung auf 20 Hennen zu begrenzen;

4. jegliche Belästigungen der Kläger durch Lärm, Geruch, Ungeziefer und Verunreinigungen aus der Tierhaltung auszuschließen;

5. entlang der nördlichen Hausfront des Klägers auf einer Breite von 10 Metern weder eigene Kraftfahrzeuge noch solche von Besuchern abzustellen bzw. abstellen zu lassen.

Der Verklagte hat beantragt, die Berufung abzuweisen, weil die Störungen aus der Tierhaltung nicht erheblich seien.

Die Berufung hatte im wesentlichen Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Dem Verklagten ist als Mitglied des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter vom zuständigen Vorstand die Kleintierhaltung auf seinem Grundstück gestattet worden (§ 38 Abs. 3 Satz 1 der Stadtordnung). Er muß dabei aber nach § 38 Abs. 3 Satz 2 der Stadtordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarn ausschließen. Soweit er das nicht tut bzw. nach der Art und dem Umfang der Tierhaltung nicht dazu in der Lage ist, sind Ansprüche der Nachbarn auf Beseitigung und Unterlassung von Störungen gemäß § 328 ZGB gegeben. Diese Rechtsgrundlage gilt auch für die behaupteten Störungen der nachbarlichen Beziehungen im vorliegenden Fall.

Als Störung i. S. des § 328 ZGB kann jedoch nicht jede Geräuscheinwirkung angesehen werden, die bei einer verhältnismäßig engen Bebauung aneinandergrenzender Grundstücke in das Nachbargrundstück hinüberdringt. Ein gewisses Maß an Geräuschen aus dem Straßenverkehr und — wie hier — aus der Tierhaltung und dem Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen Grundstücksnachbarn hinnehmen. Das gilt besonders dann, wenn es sich um eine Tierhaltung von volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt. Hier gelten ähnliche Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Grundstücksnachbarn, wie sie im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen aus Nachbarwohnungen durch berufsbedingtes Musizieren in der Rechtsprechung entwickelt worden sind (vgl. Stadtgericht Berlin — Hauptstadt der DDR —, Urteil vom 31. Juli 1979 — 107 BZB 149/79 — mit Anmerkung von G. Hejhal, NJ 1980, Heft 2, S. 90). Keiner der Nachbarn kann einseitig die Berücksichtigung nur seiner Interessen verlangen. Die beiderseitigen Interessen müssen in bestmögliche Übereinstimmung miteinander gebracht werden, auch wenn das bedeutet, daß jeder der Beteiligten Abstriche von seinen Vorstellungen über ein Wohnen ohne Geräuscheinwirkungen vom Nach-

bargrundstück bzw. von einer extensiven Nutzung seines Grundstücks für eine Tierhaltung machen muß.

Unter diesen grundsätzlichen Gesichtspunkten ist zu den einzelnen Klageansprüchen folgendes festzustellen:

1. Der Hundezwinger kann nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung im beantragten Umfang verlegt werden, damit Lärm unmittelbar an der Grundstücksgrenze vermieden wird. Dem dient auch der beantragte Zwischenraum zwischen Zwinger und Blende, mit dem der Verklagte einverstanden ist.

Eine zumutbare Maßnahme zur Beschränkung der Beeinträchtigungen durch den Schäferhund des Verklagten ist ferner die Begrenzung des Auslaufs auf dem hinteren Grundstücksteil. Das kann ohne erheblichen Aufwand geschehen. Es besteht aber keine Notwendigkeit, den Schäferhund bei seinem Auslauf ständig unter Aufsicht zu halten.

2. Einschränkungen muß der Verklagte auch bezüglich der Wellensittichhaltung auf sich nehmen. Nach der Stellungnahme des Gutachters muß dem Verklagten zugemutet werden, seine Wellensittiche in einer größeren Entfernung zum Schlafzimmerfenster der Kläger und zum Zimmerfenster ihrer Tochter unterzubringen, selbst wenn das mit einigen Arbeiten in den Volieren verbunden ist.

Die Zahl der Wellensittiche ist auf 50 zu beschränken. Allerdings können in diese Zahl nicht die Tiere einbezogen werden, die bereits im Alter von 6 Wochen verkauft werden und die sich bis dahin überwiegend in den Nistgelegenheiten befinden, ohne unzumutbaren Lärm zu verursachen.

Eine weitere zumutbare und vom Verklagten über die vom Gutachter vorgegebene Zeit hinaus anerkannte Einschränkung der Geräuschbeeinträchtigung ist das Verbringen der Wellensittiche und Fasane während der Zeit von 22 bis 7 Uhr in die Ställe. Sämtliche Vögel einzusperrern besteht jedoch kein Anlaß.

Ebensowenig ist es möglich, eine völlig lärmsichere Einsperrung der Vögel zu garantieren. Es ist auch nicht zweckmäßig und vor allem nicht vollstreckungsfähig, diese Maßnahmen „mit Eintritt der Abenddämmerung“ zu fordern. Die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr gibt eine zuverlässigere Abgrenzung.

3. Die Haltung von Großsittichen und Hähnen war dem Verklagten zu untersagen. Die Feststellung des Gutachters über die unzumutbare Lärmbeeinträchtigung durch diese Vögel hat sich im Ortstermin bestätigt. Das enge Zusammenwohnen auf den nur 18 m breiten Grundstücken — wobei sich die Volieren im Abstand von nur etwa 4,5 m von der Grundstücksgrenze befinden — schließt das Halten von Großsittichen gegen den Widerspruch des Nachbarn aus.

Ebenso muß die Beeinträchtigung der Kläger durch das Krähen der Hähne am frühen Morgen vermieden werden. Die Hühnerhaltung des Verklagten wird auch durch die Abschaffung der Hähne nicht wesentlich beeinflusst. Es bestand jedoch kein Anlaß, die Hühnerhaltung einzuschränken und insoweit weitere Auflagen zu erteilen, zumal der kleine Auslauf bereits zu einer eigenverantwortlichen Begrenzung der Haltung durch den Verklagten zwingt.

Nach den Darlegungen des Sachverständigen geben die Fasane während der Balzzeit zeitweilig ein durchdringendes Geschrei von sich. Hierbei handelt es sich aber um eine kurzfristige Beeinträchtigung, die in den Rahmen dessen fällt, was die Kläger in Abwägung der beiderseitigen Belange in Kauf nehmen müssen.

4. Abzuweisen war auch der Anspruch, jegliche Belästigungen der TECläger durch Lärm, Geruch, Verunreinigungen usw. aus der Tierhaltung auszuschließen. Zum Teil liegen insoweit die bereits erörterten konkreten Anträge vor; zum anderen besteht kein Anlaß für pauschale Verbote, weil beispielsweise Belästigungen durch Ungeziefer nicht nachgewiesen sind und auch beim Ortstermin keine hygienischen Beanstandungen festgestellt werden konnten.

5. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grundstücken ist allgemein üblich. Das gilt auch dann, wenn zwei Pkws vorhanden sind und aus bestimmten Anlässen auch Kraftfahrzeuge von Besuchern auf das Grundstück fahren. Die Bebauung des Grundstücks des Verklagten gestattet keine andere geeignete Abstellmöglichkeit als die jetzt von ihm